

Federführendes Amt:

Hauptamt

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	07.12.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	14.12.2021

Betreff:***Neufassung der Hauptsatzung*****Beschlussvorschlag:**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung wird die in Anlage 1 angefügte Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Begründung:

Zuletzt wurde die Hauptsatzung der Stadt Winnenden im Juni 2021 geändert. Mittlerweile besteht aus folgenden Gründen erneut ein Änderungsbedarf der Hauptsatzung:

- a) Schaffung einer weiteren Beigeordneten-Stelle
- b) Redaktionelle Anpassungen

a) Schaffung einer weiteren Beigeordneten-Stelle

Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt eine dreigliedrige Dezernatsstruktur mit künftig zwei Beigeordneten für die Stadt Winnenden für sachgerecht hält, wurde ausgehend davon eine Stelle einer/eines weiteren, nichttechnischen Beigeordneten im Stellenplan 2022 geschaffen. Die Amtszeit des neuen Beigeordneten soll am 1. April 2022 beginnen. Bevor in das Stellenbesetzungsverfahren eingestiegen werden kann, ist es notwendig die Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters nach § 48 GemO muss die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung bestimmt werden.

b) Redaktionelle Anpassungen:

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister sind in § 11 der Hauptsatzung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen worden:

Die Ernennung/Entlassung (Beamte) sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung (Beschäftigte) von stellvertretenden Amtsleitungen soll künftig im Zuständigkeitsbereich des

Verwaltungsausschusses und nicht mehr des Gemeinderates liegen. Aus diesem Grund wird § 9 entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung empfohlen. Die jeweiligen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der Anlage 1 gelb gekennzeichnet.

Für die Entscheidung ist der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 2 GemO zuständig.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung/ Optimierung:

Anlagen:

Anlage 1_geänderte Fassung der Hauptsatzung Dez 2021

Anlage 2_Synopse Änderungen Hauptsatzung_Dezember 2021